

Gesetz vom 4. Juli 1962 über die öffentliche Statistik, B.S. 20. Juli 1962: Auszug

geändert durch: das Gesetz vom 1. August 1985, B.S. vom 6. August 1985; das Gesetz vom 21. Dezember 1994, B.S. vom 23. Dezember 1994; das Gesetz vom 2. Januar 2001, B.S. vom 3. Januar 2001; das Gesetz vom 2. August 2002, B.S. vom 29. August 2002; das Gesetz vom 22. März 2006, B.S. vom 21. April 2006 und 2. Mai 2006 (errata); das Gesetz vom 22. Dezember 2008, B.S. vom 29. Dezember 2008

§ 3. Vorschriften in Bezug auf die Ermittlung und Feststellung von Verstößen

Art. 19: Unbeschadet der Aufgaben der Gerichtspolizeioffiziere sind folgende Personen, selbst individuell, befugt, Verstöße gegen vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse durch Protokolle, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben, festzustellen: 1. Zu diesem Zweck durch Königlichen Erlass bevollmächtigte Staatsbedienstete;

2. Die Mitglieder der Gemeindepolizei und der Gendarmerie, die von dem für das Landesamt für Statistiken zuständigen Minister zu diesem Zweck individuell für eine begrenzte Dauer bevollmächtigt werden.

Diese Personen dürfen sich die für diese Ermittlung und Feststellung notwendigen Unterlagen, Belege und Bücher vorlegen lassen.

Mit vorheriger Ermächtigung des Friedensrichters dürfen die in Nr. 1 erwähnten Personen und die in Nr. 2 erwähnten Personen, sofern diese die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers haben, gegebenenfalls in Begleitung von Sachverständigen zwischen acht und achtzehn Uhr, selbst gegen den Willen des Bewohners Häuser, Werkstätten, Gebäude, angrenzende Höfe und Grundstücke betreten, zu denen sie für die Erfüllung ihres Auftrags Zugang haben müssen. Der Bürgermeister leistet diesen Personen Beistand, sobald sie dies beantragen.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen erwähnten Befugnisse dürfen in Bezug auf einen Arzt nur in Anwesenheit eines Mitglieds des Rates der Ärztekammer ausgeübt werden. Die in den Nummern 1 und 2 erwähnten Personen üben die durch vorliegenden Artikel erteilten Befugnisse unter Aufsicht des Generalprokurators aus unbeschadet der Tatsache, dass sie ihren Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet bleiben.

§4. Vorschriften in Bezug auf die Ausführung von Amts wegen

Art. 20: Vorschriften des vorliegenden Gesetz und seiner Ausführungserlasse, die von Auskunftspflichtigen nicht beachtet werden, werden von Amts wegen durch die Behörden und auf Kosten der Zuwiderhandelnden ausgeführt.

Der zuständige Minister bestimmt zu diesem Zweck unter den Bediensteten des Landesamts für Statistiken einen Kommissar; falls erforderlich bestimmt er ebenfalls Sachverständige und Beamte, die beauftragt sind dem Kommissar beizustehen.

Für die Erfüllung dieses Auftrags verfügt der Kommissar über die in Artikel 19 bestimmten Befugnisse.

Art 21: Der König legt die Modalitäten in Bezug auf die Ausführungen von Amts wegen fest und bestimmt die Kosten zu Lasten der Zuwiderhandelnden.

§ 4bis. - Administrative Geldbußen

Art. 21 bis: Unter den in vorliegendem Gesetz festgelegten Bedingungen wird mit einer administrativen Geldbuße von 100 bis 10.000 EUR belegt: 1° die juristische Person, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes und dessen Ausführungserlasse verpflichtet ist, Auskünfte zu erteilen, die ihr auferlegten Verpflichtungen aber nicht erfüllt;

2° die juristische Person, die sich den in Artikel 19 erwähnten Ermittlungen und Feststellungen oder einer in Artikel 20 vorgesehenen Ausführung von Amts wegen widersetzt oder die Tätigkeit der Personen behindert, die mit den Ermittlungen und Feststellungen oder der Ausführung von Amts wegen beauftragt sind.

Art. 21 ter - Liegen mildernde Umstände vor, kann der in Artikel 21 *sexies* erwähnte zuständige Beamte oder das Gericht, das über eine gegen den Beschluss des zuständigen Beamten eingereichte Beschwerde entscheidet, eine administrative Geldbuße auferlegen, die den in Artikel 21 *bis* erwähnten Mindestbetrag unterschreitet, ohne dass die Geldbuße fünfzig Prozent des in diesem Artikel erwähnten Betrags unterschreiten darf.

Art. 21 quater - Durch denselben Beschluss, durch den der zuständige Beamte eine administrative Geldbuße auferlegt, kann er einen Gesamt- oder Teilaufschub für die Zahlung dieser Geldbuße gewähren, sofern er dem Zuwiderhandelnden während des Jahres vor dem Datum des Verstoßes keine andere administrative Geldbuße auferlegt hat.

Der Aufschub gilt während einer Probezeit von einem Jahr. Die Probezeit läuft ab dem Datum der Notifizierung des Beschlusses zur Auferlegung der administrativen Geldbuße.

Der Aufschub wird von Rechts wegen widerrufen, wenn ein neuer Verstoß einen Beschluss zur Auferlegung einer neuen administrativen Geldbuße zur Folge hat.

Die Widerrufung des Aufschubs wird durch denselben Beschluss notifiziert, durch den die administrative Geldbuße für diesen neuen Verstoß auferlegt wird.

Eine administrative Geldbuße, deren Zahlung infolge der Widerrufung des Aufschubs fällig wird, wird mit derjenigen kumuliert, die für diesen neuen Verstoß auferlegt wird, ohne dass der Gesamtbetrag der beiden Geldbußen 20.000 EUR überschreiten darf.

Im Falle einer Beschwerde gegen den Beschluss des zuständigen Beamten hat das Gericht, das über die gegen den Beschluss des Beamten eingereichte Beschwerde entscheidet, in Sachen Aufschub dieselben Befugnisse wie dieser Beamte.

Art. 21 quinquies - Die in Artikel 21 *bis* Nr. 1 und 2 erwähnten Verstöße werden im Wege administrativer Geldbußen verfolgt, es sei denn, die Staatsanwaltschaft entscheidet in Anbetracht der Schwere des Verstoßes, dass insbesondere auf der Grundlage von Artikel 22 Nr. 1 oder 2 eine Strafverfolgung eingeleitet werden soll.

Art. 21 sexies - Administrative Geldbußen werden vom leitenden Beamten des Landesamts für Statistiken oder von seinem Beauftragten auferlegt.

Art. 21septies - Eine Ausfertigung des Protokolls zur Feststellung eines in Artikel 21*bis* erwähnten Verstoßes wird dem leitenden Beamten des Landesamts für Statistiken und der Staatsanwaltschaft übermittelt.

Dem Zuwiderhandelnden wird innerhalb derselben Frist per Einschreiben mit Rückschein, per Fax oder elektronische Post, sofern dabei eine Empfangsbestätigung des Empfängers gewährleistet ist, ebenfalls eine Ausfertigung des Protokolls übermittelt.

Art. 21octies - Die Staatsanwaltschaft verfügt über eine Frist von dreißig Tagen ab dem Tag des Empfangs des Protokolls, um dem leitenden Beamten des Landesamts für Statistiken zu notifizieren, ob sie eine Strafverfolgung einleitet.

Falls die Staatsanwaltschaft auf Strafverfolgung verzichtet oder es versäumt, ihre Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist zu notifizieren, entscheidet der leitende Beamte des Landesamts für Statistiken oder sein Beauftragter, nachdem er dem Zuwiderhandelnden die Möglichkeit gegeben hat, seine Verteidigungsmittel geltend zu machen, ob eine administrative Geldbuße aufzuerlegen ist.

In dem mit Gründen versehenen Beschluss des zuständigen Beamten wird der Betrag der administrativen Geldbuße festgelegt. Er wird dem Zuwiderhandelnden zusammen mit der Aufforderung, die Geldbuße innerhalb der festgelegten Frist zu zahlen, per Einschreiben, per Fax oder elektronische Post, sofern dabei eine Empfangsbestätigung des Empfängers gewährleistet ist, notifiziert. Im Beschluss wird vermerkt, dass innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Notifizierung des Beschlusses Beschwerde beim Gericht Erster Instanz eingereicht werden kann. Diese Beschwerde setzt die Ausführung des Beschlusses nicht aus.

Durch die Notifizierung des Beschlusses zur Festlegung des Betrags der administrativen Geldbuße erlischt die Strafverfolgung.

Mit der Zahlung der administrativen Geldbuße wird das Verwaltungsverfahren beendet.

Der König legt Frist und Modalitäten für die Zahlung der administrativen Geldbuße fest.

Art. 21novies - Zuwiderhandelnde, die den Beschluss des zuständigen Beamten anfechten, reichen zur Vermeidung des Verfalls innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Notifizierung des Beschlusses durch Abgabe eines Antrags Beschwerde beim Gericht Erster Instanz ein. Diese Beschwerde setzt die Ausführung des Beschlusses nicht aus. Das Gericht Erster Instanz entscheidet mit voller Rechtsprechungsbefugnis in erster und letzter Instanz.

Art. 21decies - Versäumt der Zuwiderhandelnde es, die Geldbuße zu zahlen, wird der Beschluss des zuständigen Beamten im Hinblick auf die Eintreibung des Betrags der administrativen Geldbuße an die Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung gesandt. Für Verfolgungen, die die vorerwähnte Verwaltung einleiten muss, gilt Artikel 3 des Domänialgesetzes vom 22. September 1949.

Art. 21undecies - Die Verjährungsfrist in Bezug auf administrative Geldbußen beträgt fünf Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Verstoß begangen worden ist.

Die Verjährungsfrist in Bezug auf Geldbußen wird jedoch durch jede auf Untersuchung oder Verfolgung des Verstoßes gerichtete Handlung der Verwaltung oder der Staatsanwaltschaft, einschließlich der Notifizierung der Staatsanwaltschaft in Bezug auf ihre Entscheidung, ob sie eine Strafverfolgung einleitet, und der Aufforderung des Zuwiderhandelnden, seine Verteidigungsmittel geltend zu machen, unterbrochen. Die Unterbrechung der Verjährungsfrist tritt mit dem Tag ein, an dem die Handlung dem Zuwiderhandelnden notifiziert wird.

Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Art. 21duodecies - Im Wiederholungsfall innerhalb zweier Jahre, die auf einen Beschluss zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße folgen, werden die in Artikel 21*bis* erwähnten Beträge verdoppelt.

Art. 21terdecies - Bei Zusammentreffen mehrerer in Artikel 21*bis* erwähnter Verstöße werden die Beträge der administrativen Geldbußen kumuliert, ohne dass der Gesamtbetrag der Geldbußen 20.000 EUR überschreiten darf.

Art. 21quaterdecies - Der Ertrag der administrativen Geldbußen, die aufgrund von Artikel 21*bis* zu entrichten sind, wird dem in Rubrik 32-11 des Grundlagengesetzes vom 27. Dezember 1990 zur Schaffung von Haushaltsfonds erwähnten LAS - Fonds Landesamt für Statistiken zugewiesen.

§ 5. Strafbestimmungen

Art. 22: Mit einer Geldbuße von 26 Franken bis 10.000 Euro wird belegt: 1° Wer die aufgrund des vorliegenden Gesetzes und dessen Ausführungserlasse verpflichtet ist, Auskünfte zu erteilen, die ihr auferlegten Verpflichtungen aber nicht erfüllt;

2° Wer sich den in Artikel 19 erwähnten Ermittlungen und Feststellungen oder einer in Artikel 20 vorgesehenen Ausführung von Amts wegen widersetzt oder die Tätigkeit der Personen behindert, die mit den Ermittlungen und Feststellungen oder der Ausführung von Amts wegen beauftragt sind.

3° Wer die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes gesammelten individuellen Daten oder die in Artikel 2 Buchstabe c) Absatz 2 erwähnten globalen, aber vertraulichen Daten zu Zwecken verwendet, die nicht durch vorliegendes Gesetz gestattet sind.

4° Wer den Verpflichtungen oder Verbotsbestimmungen in Bezug auf die Erfassung statistischer Daten, die durch eine unmittelbar anwendbare, von einem Organ der Europäischen Union ausgehende rechtliche Bestimmung auferlegt werden, nicht nachkommt.

Die Strafe wird verdoppelt und eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat kann darüber hinaus ausgesprochen werden, wenn der Verstoß binnen fünf Jahren ab dem Tag begangen wurde, an dem eine frühere Verurteilung wegen eines in vorliegendem Artikel vorgesehenen Verstoßes unwiderruflich geworden ist.

Art. 23: Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die in Artikel 22 erwähnten Verstöße.